

§ 6a LuftBODV 4 — Wägung (zu § 10 LuftBO)

Vierte Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (Ausrüstung und Betrieb von Heißluftballonen und Heißluft-Luftschiffen)

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die Wägung eines Ballons oder Luftschiffs ist durchzuführen

1. in Verbindung mit der ersten Nachprüfung zum Zweck der Verkehrszulassung
2. in den Fällen, in denen der Hersteller eine Wägung vorschreibt.

Wenn die Masse verändert worden ist und die Daten rechnerisch mit hinreichender Genauigkeit festgestellt werden können, kann eine Wägung entfallen.

1. nach einer Grund- oder Teilüberholung,
2. nach einer großen Änderung oder großen Reparatur.

Zitiervorschlag: § 6a LuftBODV 4

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LuftBODV%204/6a>